Die Schlüsselgewalt der Ehefrau gem. § 1357 B. G. B.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Otto Köpcke
Gerichts-Referendar aus Buxtehude

Referent: Prof. Dr. Jung

Meinen Eltern!

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

§ 1. Einleitung.

Wissenschaftlich ist die Bezeichnung „Schlüsselgewalt“ alt, sichere Kunde jedoch erst in den Stadtrechten des Mittelalters. Die Gesetze der neueren Zeit enthalten Bestimmungen allgemeiner Art. (z. B. Pr. A. L. R. § 321, Sächs. B. G. B. § 1545).

Ursprung des Rechts der Schlüsselgewalt im deutschen Recht. Im römischen Recht kann man von einem ius clavium nicht sprechen. Das deutsche Recht hat die Ehe stets als Genossenschaft oder Gemeinschaft angesehen, und aus den deutschrechtlichen Anschauungen über die deutsche Ehe ergibt sich der Sinn der rechtswissenschaftlichen Bezeichnung „Schlüsselgewalt“.

§ 2. Die rechtliche Natur der Schlüsselgewalt.

A. Die Entstehung der Schlüsselgewalt.

1) Im BGB. ist endgültig mit der gemeinrechtlichen Mandatstheorie gebroch n worden (Hauptvertreter: Kind, Plitt u. a.) Bekämpft wnrde diese Theorie von Germanisten wie Kraut, Gerber, Runde. Schlüsselgewalt kommt der Frau von Rechtswegen zu, beruht weder auf einem ausdrücklichen noch auf einem stillschweigenden Mandat.

Das Recht der Schlüsselgewalt wird der Frau unmittelbar mit dem Eheabschluß und ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand eingeräumt. Nach Gierke ist die Regelung des BGB. romanistisch, jedoch ist der deutschen Hausfrau die ihr gebührende Stellung zugesichert und der Mann wird im Hinblick auf § 1389 nicht geschädigt. Auch die Stellung des Dritten entspricht der Verkehrssicherheit.

2) Die Schlüsselgewalt ist zwingenden Rechts (Lehmann, Planck, Staudinger gegen Dernburg, Endemann, Fabian, Rothe).

Ein Verzicht der Frau auf ihre Schlüsselgewalt ist ausgeschlossen gemäß dem engen Zusammenhang des § 1356 mit § 1357 BGB.

B. Der Doppelcharakter der Schlüsselgewalt.

1) Nach außen wird der Frau eine gesetzliche Vertretungsbefugnis des Mannes gegeben. Die Frau ist „Vertreterin kraft Gesetzes“, nicht aber „gesetzliche Vertreterin“, da die Vertretungsmacht nach § 1357 Absatz 2 vom Mann beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

2) Im Verhältnis zum Mann liegt ein Auftragsverhältnis vor. Verpflichtung ergibt sich aus § 1357 in Verbindung mit § 1356. Der Umfang der Vertretungsmacht der Frau deckt sich nicht stets mit dem ihrer Verfügungsberechtigung. (cf. § 4)

C. Das Verhältnis des § 1356 zu § 1357 BGB.

Häufig (z. B. Wieruszowski, Rosenfeld) wird § 1356 als Ursache, § 1357 als Wirkung angesehen. Dies mit Unrecht. Neben die Ehewirkung des § 1356 (Leitung des Haushalts) ttrit als gleichwertig die des § 1357 (Geschäftsbesorgungs- und Vertretungsbefugnis).

D. Die Natur der Schlüsselgewaltsgeschäfte.

Die Schlüsselgewalt erstreckt sich lediglich auf „Rechtsgeschäfte" im Sinne des BGB.

Bei den Schlüsselgewalts-Geschäften handelt es sich nur um Geschäfte des Mannes.

§ 3. Die Voraussetzungen der Schlüsselgewalt.

A. Rechtliche Stellung als Ehefrau.

Die erste Voraussetzung der Schlüsselgew. ist die Ehe.

Als höchstpersönliches Recht ist sie unvererblich und unübertragbar. Eine Uebertragung ist nur beschränkt und nur insoweit anzulassen, als dadurch nicht die nach § 1356 der Frau zustehende Leitung des Hauswesens illusorisch wird.

Die Schlüsselgew. entsteht mit dem Augenblick, indem die Ehe abgeschlossen ist.

Bei der nichtigen, richtiger vernichtbaren Ehe (Wolff), entsteht die Schlüsselgewalt und sie erlischt erst mit der Rechtskraft des rechtsgestaltend und ex tunc wirkenden Ehenichtigkeitsurteils.

Nicht erforderlich ist ein selbständiger ehelicher Haushalt und ein fester Wohnsitz.

B. Ist Existenz eines gemeinschaftlichen Haushalts erforderlich?

Vorübergehendes Getrenntsein hat auf das Bestehen der Schlüsselgew. keinen Einfluß. Bei dauerndem Getrenntsein ist zunächst der Umstand grundlegend, daß die Schlüsselgew. nicht auf der Hausgemeinschaft, sondern auf der Ehegemeinschaft beruht. Die Schlüsselgew., entstehend mit der Ehe, endigt nur durch Lösung der Ehe selbst. Weiter ist die Unterhaltspflicht des Mannes ins Auge zu fassen, die mit der Schlüsselgew. im engsten Zusammenhang steht. Unterhaltspflicht dauert auch fort, wenn die Ehegatten getrennt leben (§ 1361), da sie sich auf die Ehe gründet.

Unser Ausgangspunkt — die Ehe ist die Grundlage der Schlüsselgew. — führt auch zu einem befriedigenaen Resultat.

Die h. M. ist gegenteiliger Ansicht (Staudinger, Planck).

Ein bestimmtes eheliches Güterrecht ist für das Bestehen der Schlüsselgew. nicht erforderlich.

C. Die Schlüsselgew. der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau.

Die Frau darf nicht geschäftsunfähig sein; Beschränkte Geschäftsfähigkeit dagegen ändert nach § 165 an der Schlüsselgew. nichts.

§ 4. Der Umfang der Schlüsselgewalt.

A. Die Geschäfte des Ehemannes.

Es sind die Geschäfte, die aus der Unterhaltspflicht des Mannes (§§ 1360, 1691, 1606 Absatz 2 Satz 2) in weitestem Umfang entspringen. Ein Geschäft, in das man den Mann als Geschäftsherrn nicht einsetzen kann, ist ausgeschlossen.

B. Der häusliche Wirkungskreis der Frau und sein Umfang.

a) Frauensache
b) Bedürfnis
c) laufendes Geschäft

1) Im Innenverhältnis.

Frauensache ist ein Geschäft, dessen Besorgung im allgemeinen von dem Manne der Frau überlassen zu werden pflegt.

Das Geschäft muß einem Bedürfnis des Hausverbandes in seiner Gesamtheit entsprechen. Der Begriff darf nicht etwa gar dem Existenzminimum nahe kommen, aber man darf sich bei reichen Leuten auch nicht ganz beirren lassen.

Ein laufendes Geschäft trägt entweder den Charakter des häufig Vorkommens oder der Zweck, der durch das Geschäft erreicht werden soll, ist ohne grundlegende Bedeutung oder dauernde Wirkung für die Zukunft.

2) Im Außenverhältnis.

Die Vermögenslage der Eheleute kann hier nicht maßgebend sein. Der Dritte kann sie meistens nicht beurteilen und ist zu schützen, wenn die Frau ihre Vertretungsrecht überschreitet und er dies nicht erkennen konnte (§ 1357 Absatz 2 argumentum a maiore ad minus).

Die Voraussetzungen sind dieselben wie oben, jedoch sind dem Dritten zuweilen Konzessionen zu machen.

§ 5. Der Inhalt der Schlüsselgewalt.

Nur die im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Geschäfte können aufgeführt werden.

A. Kaufverträge, z. B. Beschaffung der notwendigen Lebensmittel, Kleidung usw. Außer unbrauchbarem Hausrat darf die Frau grundsätzlich nichts veräußern. Auch in Fällen der Notlage darf die Frau (gegen Ostern u. a.) nur solche Gegenstände veräußern, die an sich schon ihrer Schlüsselgew. unterstellt sind.

B. Dienstverträge. Hierher gehört die Anstellung und Kündigung von weiblichen Dienstboten. Auch Verträge., die die Leistung von Diensten höherer Art betreffen, fallen (gegen Wittkowski und Brückmann) in den häuslichen Wirkungskreis einer Frau.

C. Werkverträge. Die Frau kann Anfertigung solcher Sachen bestellen, zu deren Ankauf sie ermächtigt ist.

D. Mietverträge. Bewegliche Sachen kann die Frau mieten oder leihen.

E. Pachtverträge. Der Abschluß dieser liegt nicht im Rahmen der Schlüsselgew.

F. Darlehen. Gelddarlehen von Nachbarn u. a. darf die Frau aufnehmen, wenn sie vom Manne nicht genügende Mittel erhält, um eine in dem Rahmen der Schlüsselgewalt fallende Besorgung zu machen. Allgemein ist sie dagegen nicht berechtigt, den Mann durch Aufnahme von Darlehen oder Vornahme von Verpfändungen zu verpflichten.

G. Schenkungen. In gewissem Umfang können auch diese in den häuslichen Wirkungskreis der Frau fallen. Sie darf z. B. überflüssig gewordenen Hausrat verschenken; auch gehören hierher die üblichen Weihnachtsgeschenke, Trinkgelder usw.

H. Sonstige Befugnisse der Ehefrau. Hinsichtlich der Schlüsselgewaltsgeschäfte kann die Frau auch einen besonderen Gerichtsstand nach § 29 Z. P. O. vereinbaren. Zur Führung von Prozessen ist die Ehefrau nach herrschender Meinung nicht befugt.

Die Frau ist im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt zur Entgegennahme von Willenserklärungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. (§ 1357 in Verbindung mit § 1356).

§ 6 Die Rechtswirkungen der Schlüsselgewalt.

A. Innenverhältnis. Dem Mann gegenüber gilt die Frau im Bereich der Schlüsselgewalt als Beauftragte. §§ 663, 662 und 664 scheiden hier aus. Ebenso § 665. — § 666 muß anwendbar sein. Auch § 667 darf angewendet werden. Ebenfalls § 668.

Nach § 669 kann die Frau ein sogenanntes Wirtschaftsgeld verlangen. Aus § 670 folgt, daß die Frau, wenn sie im eigenen Namen im Rahmen der Schlüsselgew. Aufwendungen macht, vom Mann Ersatz verlangen kann. Zu beachten jedoch § 1429. § 671 – 73 sind nicht anwendbar. Die Bestimmung des § 674 wird man zu Gunsten der Frau gelten lassen müssen. Bezüglich des Umfanges der Haftung der Ehegatten bestimmt § 1359, daß sie nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

Eine Mithaft der Frau durch Bürgschaftsübernahme (§ 765), oder Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses (§§ 420 – 21, 427) ist nicht ausgeschlossen.

B. Außenverhältnis. Die Verpflichtung aus dem Vertrage der Frau mit dem Dritten trifft allein den Ehemann. Da die Frau vom Gesetz zur Vertreterin des Mannes berufen, finden die §§ 164–66 Abs. 1 und § 181 Anwendung. Der Absatz 2 des § 166 wird durch § 1357 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

Hat die Frau außerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten vorgenommen, handelt sie ohne Vertretungsmacht, und es kommt gem. § 177 auf die Genehmigung ihres Ehemannes an. Neben den Regeln über Vertretung ohne Vertretungsmacht finden noch die Bestimmungen der § 812 ff Anwendung.

§ 7. Die haftenden Vermögensmassen.

A. Innenverhältnis. Da Schlüsselgewaltsschulden Mannesschulden sind, kommt es darauf an, welchen Massen bei den verschiedenen Güterständen die Tragung des ehelichen Aufwandes obliegt.

B. Außenverhältnis. Auch hier kommt es auf die Güterstände an, und ist die Frage, welche Vermögensmassen haften, hiernach zu beantworten.

§ 8. Das Erlöschen der Schlüsselgewalt.

A. Mit der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung.

Der Wegfall einer der Voraussetzungen der Schlüsselgewalt hat das Erlöschen der Schlüsselgew. zur Folge.

B. Durch Auflösung des gemeinschaftlichen Haushalts.

Da für das Bestehen der Schlüsselgewalt lediglich die Ehe die Grundlage ist, endigt sie nicht schon durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 9. Die Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt.

A. Voraussetzung und Form.

Gemäß § 1357 Abs. 2 kann der Mann der Frau die Schlüsselgew. ganz oder teilweise nehmen. Eine Entziehung des Geschäftsbesorgungsrechts unter Belassung der Vertretungsbefugnis ist (gegen Wieruszowski) nicht zulässig.

Als erste Voraussetzung wird Eigenschaft als Ehemann gefordert. Auch der gesetzliche Vertreter des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehemannes hat (gegen Siegel und Ostern) als berechtigt zu gelten. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehemann selbst bedarf zur Beschränkung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107).

Die Entziehung muß (gegen Josef) in jedem Fall der Frau gegenüber erklärt werden.

Durch die Eintragung ins Güterrechtsregister ist dem Manne ein Mittel gegeben, das die Ausschließung mit absoluter Wirkung gegen Dritte ausstattet. Für die Eintragung kommen in Betracht die Vorschriften des Fr. G. G., sowie die §§ 1558 bis 1563 BGB. Eintragung in das Güterrechtsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat (§ 1858). Zu beachten noch § 161, 128, 167, 183, 130 und § 20 Abs. 1 Fr. G. G. Der eigentlich die Ausschließung existent machende Akt ist die Erklärung an die Frau, die Eintragung hat lediglich rechtsbekundende Wirkung.

B. Die Wirkungen.

1) Im Innenverhältnis. Hier bedarf es der Eintragung nicht. Die Frau handet nach Entziehung dem Dritten gegenüber als Vertreterin ohne Vertretungsmacht (§§ 117 ff), dem Ehemann gegenüber als Geschäftsführerin ohne Auftrag (§ 677 ff).

2) Im Außenverhältnis. Dritten gegenüber ist die Beschränkung nur wirksam, wenn sie z. Zt. der Vornahme des Rechtsgeschäfts eingetragen oder dem Dritten bekannt war (§ 1357 Abs. 2, § 1435 Abs. 1).

C. Die Aufhebung der Beschränkung oder Ausschließung.

Sie ist möglich durch den freien Entschluß des Mannes als auch auf Antrag der Frau durch Entscheidung des Gerichts. Für das Verfahren gelten wieder die Grundsätze des Fr. G. G. (§ 45). Wirksam wird die vom Gericht getroffene Verfügung mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 53 Fr. G. G.) Zu beachten sind ferner §§ 20 I, 53 I, 60 I, Fr. G. G.)

Nach § 1561 Abs. 3 kann die Frau die Löschung des Beschränkungsvermerks im Güterrechtsregister verlangen. Gegen Staudinger, Opet u. a. dürfte die Verfügung des Vormundschaftsgerichts rückwirkende Kraft haben.

Auch nach rechtskräftiger Aufhebung der Beschränkung kann der Mann erneut die Schlüsselgew. beschränken. Planck will der Frau jetzt durch die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens helfen, doch kann m. E. hierdurch höchstens ein moralischer Zwang ausgeübt werden. Opet, Endemann u. a. halten überhaupt die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens alternativ neben dem Rechte, das Vormundschaftsgericht anzurufen, für unzulässig.

Auch die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau kann (gegen Josef) den Aufhebungsantrag stellen (§ 59 Fr. G. G.) außerdem folgt dies daraus, daß ihr, wie oben dargelegt, die Schlüsselgew. zusteht.

§ 10. Das Anwendungsgebiet des § 1357.

A. Uebergangsbestimmungen. Nach Artikel 199 E. G. z. BGB. findet § 1357 auch auf die vor 1900 geschlossenen Ehen Anwendung. Ein Rechtsgeschäft, das vor 1900 eingegangen ist, ist gem. Artikel 170 nach den früheren Gesetzen zu beurteilen. Nicht fällt die Schlüsselgew. unter Art. 200 Abs. 3.

B. Internationals Privatre ht. Die Schlüsselgew. von deutschen Ehegatten im Ausland wird nach deutschen Gesetzen beurteilt. (Art. 14 Abs. 1) Art. 16 II bestimmt, daß § 1357 auch auf im Inland wohnende ausländische Ehegatten Anwen ung finden soll, soweit die Vorschriften Dritten günstiger als die ausländischen Gesetze sind. Hierdurch werden die inneren Verhältnisse der Ehegatten nicht berührt, sondern nur das Außenverhältnis gereget.